Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6948**
18. Wahlperiode 07.12.2015

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Niema Movassat, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/6597 –

Deutschlands Beitrag zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Bekämpfung von illegaler und unregulierter Fischerei" der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4034 haben ergeben, dass in Bezug auf die Rolle Deutschlands bei der Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei noch immer Lücken bei der effektiven Umsetzung der EU-IUU-Verordnung existieren.

Die Bundesregierung setzt für die Prüfung von etwa 60 000 Fangbescheinigungen pro Jahr lediglich fünf Vollzeit-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein (Zweijahresbericht Deutschlands an die Europäische Kommission zur Umsetzung der IUU-Verordnung, 2012 bis 2013). Dies ist auch im Vergleich mit anderen europäischen Staaten äußerst wenig. So beschäftigt Spanien für die Prüfung von deutlich weniger Fangbescheinigungen pro Jahr (ca. 47 000) 19 Personen in Vollzeit (Zweijahresbericht Spaniens an die Europäische Kommission zur Umsetzung der IUU-Verordnung, 2012 bis 2013).

In Deutschland haben die fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den rund 60 000 Fangbescheinigungen bisher bei 50 Sendungen die Einfuhr nach Artikel 17 IUU-Verordnung überprüft bzw. im Folgenden verweigert. Des Weiteren wurden nach offiziellen Angaben insgesamt nur zehn Sendungen nach Artikel 18 der IUU-Verordnung abgelehnt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4034).

Durch die IUU-Fischerei entgehen der globalen, legitimen Fischereiindustrie Umsätze von schätzungsweise 8 bis 19 Mrd. Euro jährlich. Insbesondere für Entwicklungsländer hat sie zudem verheerende Konsequenzen, weil sie den lokalen Fischerinnen und Fischern ihren Fang und damit der lokalen Bevölkerung eine wichtige Nahrungs- und Proteinquelle entzieht. So drohen die Fischbestände vor der afrikanischen Küste, die nach Angaben des WWF durch die sogenannten fischerpartnerschaftlichen Abkommen der EU mit afrikanischen Staaten bereits stark unter Druck stehen, endgültig zu kollabieren (WWF 2011, Mythen und Fakten über die Gemeinsame Fischereipolitik – GFP).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 2. Dezember 2015 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die wirksame Kontrolle von Importen von Fisch und Fischereiprodukten und die konsequente Abweisung von Produkten, deren legale Herkunft nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, stellen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von IUU-Fischerei weltweit dar. Sie halten Fangnationen zu besseren Kontrollen ihrer Fangflotte an, helfen ehrlichen Fischerinnen und Fischern, dem Wettbewerb standzuhalten, tragen zur Transparenz von Unternehmen und Handel bei, unterstützen die Kontrollen der Lieferketten und schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Konsum zweifelhafter Fischereiprodukte.

Die sich aus der Bekämpfung der illegalen Fischerei ergebenden Konsequenzen sind international zunehmend Gegenstand hochrangiger politischer Foren. In ihrer „G7 Foreign Ministers' Declaration on Maritime Security" haben die Außenminister der G7-Staaten im April 2015 erklärt, bei der der maritimen Sicherheit stärker auf die Aspekte der illegalen Fischerei, des Menschenhandels im maritimen Raum und des Schutzes der maritimen Biodiversität einzugehen.

Der Bundesrepublik Deutschland kommt bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei eine besondere Rolle zu. In der EU ist Deutschland mit Importen aus Drittländern von rund 700 000 Tonnen pro Jahr nach Spanien der größte Importmarkt für Fisch und Fischereiprodukte und auch eine wichtige Drehscheibe des Handels in andere europäische Länder. Als einer der Hauptimportmärkte muss Deutschland dafür Sorge tragen, nicht zum Einfallstor für Fisch und Fischereiprodukte aus IUU-Fischerei zu werden. Die EU-IUU-Verordnung stellt für die Einfuhrkontrollen ein geeignetes Mittel dar, sie muss jedoch in den EU-Mitgliedstaaten effektiv und einheitlich umgesetzt werden.

Die wichtige Rolle der Bundesrepublik Deutschland zeigt sich ferner beim Prozess der Europäischen Kommission zur Verwarnung nicht-kooperierender Drittstaaten. Im Jahr 2015 wurden mit Thailand und Taiwan zwei Staaten verwarnt, aus denen die Bundesrepublik Deutschland einen nicht unerheblichen Wert an Fisch und Fischereiprodukten importiert. Im Falle Taiwans stellt die Bundesrepublik Deutschland sogar den zweitwichtigsten Importmarkt nach Griechenland nach dem Wert der Fisch- und Fischereiprodukte dar (Eurostat). Hier stellte die Europäische Kommission fest, dass Taiwan große Defizite bei der Ausstellung und Validierung von Fangbescheinigungen nachgewiesen werden konnte. (www.europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4806_de.htm und www.europa.de/rapid/press-release_IP-15-5736_de.htm).

Die EU-IUU-Verordnung schreibt vor, dass die Kontrollen von Fangbescheinigungen beim Import nach den Grundsätzen des Risikomanagements zu erfolgen haben. Auch die Überprüfung von Sendungen nach Artikel 17 hat nach den Kriterien zu erfolgen, die im Rahmen des Risikomanagements festgelegt wurden. Des Weiteren schreibt die EU-IUU-Verordnung vor, dass jeder Mitgliedstaat seinen zuständigen Behörden ausreichende Mittel zur Verfügung stellen muss, um die in der Verordnung beschriebenen Maßnahmen wahrnehmen zu können.

Bis heute wurden von der Bundesregierung noch keine genauen Informationen dazu öffentlich bereitgestellt, welche Bestandteile das deutsche Risikomanagement zur Kontrolle der Fangbescheinigungen im Einzelnen beinhaltet. Ferner geht aus den Berichten der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der IUU-Verordnung an die Europäische Kommission hervor, dass Deutschland im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten über sehr geringe Personalressourcen für die Kontrolle der Fangbescheinigungen beim Import von Fischereierzeugnissen zu verfügen scheint.

1. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass seit Inkrafttreten der IUU-Verordnung Sendungen von Fisch und Fischereiprodukten aus IUU-Fischerei nach Deutschland gelangen konnten?

   Wenn ja, wie stellt die Bundesregierung fest, dass keine Sendungen aus IUU Fischerei importiert wurden?

Wenn nein, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um möglichen Vorfällen dieser Art vorzubeugen?

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (sogenannte IUU-Verordnung) erfolgen die Kontrollen der Fangbescheinigungen anhand der Angaben, die in der Mitteilung des Flaggenstaats gemäß den Artikeln 20 und 22 enthalten sind, durch die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen des Risikomanagements. Die Kontrolle jedes Fischereierzeugnisses ist aufgrund der Vielzahl der Einfuhren von Fisch und Fischereiprodukten aus Drittländern nicht realisierbar. Die Bundesregierung kann daher nicht vollständig ausschließen, dass im Einzelfall seit Inkrafttreten der IUU-Verordnung Sendungen von Fisch und Fischereiprodukten aus IUU-Fischerei nach Deutschland gelangt sind.

2. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass zum derzeitigen Stand eine Kontrolldichte und -qualität erreicht wird, die dazu geeignet ist, das Ziel der IUU-Verordnung, keine Fischereiprodukte aus IUU-Fischerei nach Deutschland zu importieren, sicherstellen zu können?

   Wenn nein, warum nicht, und was müsste dazu seitens der Bundesregierung unternommen werden?

Ja. Die IUU-Verordnung enthält keine konkreten Vorgaben zu Kontrolldichte und -qualität. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) kontrolliert rund ein Drittel der Importanmeldungen für Fischereiprodukte. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung angemessen, um den Zielen der IUU-Verordnung gerecht zu werden.

3. Wie evaluiert die Bundesregierung die effektive und innerhalb der EU einheitliche Umsetzung der IUU-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland?

   Welche Zielvorgaben existieren hinsichtlich der Qualität und Quantität zur Prüfung der Fangzertifikate?

   Plant die Bundesregierung eine umfassende Evaluierung zur Umsetzung der IUU-Verordnung in Deutschland, z. B. mittels eines unabhängigen Berichtes?

Die Umsetzung der IUU-Verordnung auf nationaler Ebene ist Teil der Rechts- und Fachaufsicht, die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Bundesregierung über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als der für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben aus der IUU-Verordnung zuständigen Behörde (vgl. § 2 Absatz 1 i.V.m. Nr. 20 der Anlage zum Seefischereigesetz) ausübt.

Nach Artikel 55 Absatz 1 IUU-Verordnung sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der IUU-Verordnung vorzulegen. Auf der Grundlage der Berichte der EU-Mitgliedstaaten und ihrer eigenen Beobachtungen verfasst die Europäische Kommission alle drei Jahre einen Bericht, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt. Zuletzt hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei vom 1. Oktober 2015 die Wirksamkeit und Auswirkungen der IUU-Verordnung auf die Legalität der weltweiten Fischereitätigkeiten

evaluiert (COM(2015) 480 final). Die Europäische Kommission schlägt danach aus Gründen der Kosteneffizienz und zur Verbesserung der Kontrollen vor, die Fangbescheinigungsregelung durch Einführung eines IT-Systems zu modernisieren und ein harmonisiertes System für den Datenaustausch und -abgleich zu schaffen. Darüber hinaus erfolgt die Evaluierung der Umsetzung der Vorgaben aus der IUU-Verordnung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von regelmäßigen Inspektionen durch die Europäische Kommission.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Produkten, deren Legalität nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, die Einfuhr verweigert wird?

Sollte die Kontrolle der vom Importeur vorgelegten Fang- und Transportbescheinigungen, Verarbeitungs- und Umladeerklärungen oder sonstigen Warenbegleitpapiere ergeben, dass diese unvollständig, nicht plausibel oder fehlerhaft sind, so wird seitens der BLE keine positive BLE Bescheinigung erstellt. Ohne diese Bescheinigung nehmen die Zolldienststellen keine Abfertigung der Sendung für den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft vor.

5. Wie ist das genaue Vorgehen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bei der Überprüfung von Fangbescheinigungen (bitte den gesamten Prüfvorgang exemplarisch beschreiben)?

Bei der Kontrolle der vorgelegten Fangbescheinigungen werden alle relevanten Datenfelder auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Darüber hinaus wird insbesondere bei Sendungen, die be- oder verarbeitet oder umgeladen wurden, auf die lückenlose Dokumentation der Rückverfolgbarkeit geachtet. Damit soll sichergestellt werden, dass die importierten Erzeugnisse auch tatsächlich mit der attestierten Fangbescheinigung korrespondieren. Sollten sich bei dieser Kontrolle Fragen ergeben, werden diese mit dem Importeur oder den Behörden des Herkunftslands der Erzeugnisse erörtert und der Import bis zur Klärung ausgesetzt.

6. Wie viele der Fangbescheinigungen werden persönlich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter auf Echtheit und Plausibilität pro Jahr geprüft?

Den rd. 18 000 jährlich eingehenden Importanmeldungen liegen rd. 45 000 Fangbescheinigungen bei. Ungefähr ein Drittel dieser Importanmeldungen werden manuell kontrolliert.

7. Existieren Vorgänge, bei denen ein vereinfachtes, automatisiertes Prüfverfahren bestimmter Fangbescheinigungen zur Anwendung kommt?

   Wenn ja, wie gestaltet sich dieses automatisierte Verfahren, und welche und wie viele Fangzertifikate werden automatisiert geprüft?

   Wie viele Fangbescheinigungen werden überhaupt nicht kontrolliert?

Ein automatisiertes Prüfverfahren für bestimmte Fangbescheinigungen existiert nicht. Es erfolgt jedoch eine elektronische Überprüfung, ob bei der Anmeldung der Importsendung bei der BLE alle Pflichtfelder bedient worden sind (z. B. Name des Importeurs, Menge, Herkunft und Art der zu importierenden Fischereierzeugnisse usw.). Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine automatische Ablehnung der Anmeldung durch das von der BLE eingesetzte IT-System. Ein Muster einer solchen Anmeldung incl. der erforderlichen Pflichtfelder (mit * gekennzeichnet) ist als Anlage beigefügt. Eine Ablehnung der Anmeldung erfolgt auch, wenn der

Anmeldung keine weiteren Anlagen (Fang-/Transportbescheinigungen, Umlade-/ Verarbeitungserklärungen) beigefügt sind.

8. Existiert nach Kenntnis der Bundesregierung ein gemeinsamer Kriterienkatalog der Europäischen Kommission bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit Punkten, die in einer risikobasierten Prüfung kontrolliert und bewertet werden müssen?

   Wenn ja, um welche Kriterien handelt es sich dabei?

   Sind diese Kriterien in das Risikomanagement der BLE integriert, und wenn ja, in welcher Form?

Artikel 31 der Durchführungsverordnung zur IUU-Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 legt für Überprüfungen, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 sicherstellen sollen, dass die Vorschriften der IUU-Verordnung ordnungsgemäß angewendet werden, Risiken fest, auf die die Kontrollen der EU-Mitgliedstaaten abzielen sollen. Diese sind auf der Grundlage dort genannten Gemeinschaftskriterien ermittelt worden. Ein darüber hinausgehender gemeinsamer Kriterienkatalog, der von allen EU-Mitgliedstaaten angewendet wird, existiert nicht.

9. Welche Kriterien enthält der in Deutschland verwendete Kriterienkatalog für risikobasierte Prüfungen der Fangbescheinigungen?

   Welche der Kriterien sind national, und welche sind Gemeinschaftskriterien, die nach Kenntnis der Bundesregierung für mehrere EU-Mitgliedstaaten bzw. EU-weit gelten?

   Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls Vorschläge oder Pläne, die Kriterien der risikobasierten Prüfung zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren?

Vorrangig werden seitens der BLE Sendungen überprüft, die indirekt importiert worden sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Containerware, die zunächst von den Fangschiffen eines Drittlandes in ein anderes Drittland transportiert, dort verarbeitet oder umgeladen und danach in Deutschland eingeführt werden. Bei diesen Verarbeitungen/Umladungen wird ein erhöhtes Risiko für illegale Tätigkeiten gesehen. Bei direkten Einfuhren aus Drittländern (z. B. Frischfisch per Flugzeug) ist das Risiko aus Sicht der BLE geringer einzuschätzen.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, auf EU-Ebene eine Datenbank einzurichten, in der sämtliche Fangbescheinigungen der Drittländer elektronisch abgelegt werden. Bei der Überprüfung der Importe sollen die Mitgliedstaaten auf diese Datenbank zugreifen können. Derzeit ist eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Europäischen Kommission mit der konkreten Ausarbeitung dieser Datenbank befasst. Deutschland ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Ob die Europäische Kommission die Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines gemeinsamen Risikomanagement nutzt, bleibt abzuwarten.

10. Wie erfolgt die Auswahl der Fangbescheinigungen, die über die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen hinaus auch auf Richtigkeit und Plausibilität kontrolliert werden?

    Wie viele Fangbescheinigungen wurden im Zeitraum der Jahre 2012 und 2013 einer derartigen Prüfung unterzogen?

Jährlich werden rd. 6 000 Anmeldungen mit 12 000 bis 15 000 Fangbescheinigungen kontrolliert. Die Auswahl der manuell kontrollierten Fangbescheinigungen erfolgt nach den in der Antwort zu Frage 9 dargelegten Kriterien.

11. Wird im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Fangbescheinigungen auch die Einhaltung der in den jeweiligen Meeresgebieten geltenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Fischbestände und der Meeresumwelt geprüft bzw. verifiziert (wenn ja, bitte den Prüfvorgang erläutern, und wenn nein, warum nicht)?

Eine Überprüfung der weltweit geltenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen erfolgt grundsätzlich nicht. Für die Richtigkeit der Angaben in der Fangbescheinigung ist in erster Linie der Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs, das die Fänge getätigt hat, verantwortlich. Dieser bescheinigt mit der Fangbescheinigung, dass die Fänge mit den geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang stehen.

12. Wie viele Sendungen von Fisch und Fischereiprodukten wurden in den Jahren 2012 und 2013 aus Ländern importiert, die nach den Kriterien der BLE-eigenen risikobasierten Prüfung als risikobelastet eingestuft werden?

Indirekte Importe, die zunächst von den Fangschiffen eines Drittlandes in ein anderes Drittland transportiert, dort verarbeitet (oder umgeladen) und danach in Deutschland eingeführt wurden, belaufen sich auf ca. 70 bis 80 Prozent (im Jahr 2013).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

13. Wie verfährt die BLE mit risikobelasteten Fangbescheinigungen, um die Herkunft aus legalen Quellen sicherzustellen (bitte den Prüfprozess beschreiben)?

Ein exemplarischer Ablaufplan für die Kontrolle einer Fangbescheinigung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 5. Sollten sich bei dieser Kontrolle Fragen ergeben, werden diese mit dem Importeur oder den Behörden des Herkunftslands der Erzeugnisse erörtert und der Import bis zur Klärung ausgesetzt.

14. Wie verfährt die BLE mit risikobelasteten Fangbescheinigungen, wenn keine Antwort vom Flaggen-, Vermarktungs- oder Küstenstaat auf eine Rückfrage der BLE zur Überprüfung der Fangbescheinigung erfolgt oder die Antwort die Legalität nicht ausreichend nachweist?

In diesen Fällen erfolgt keine Freigabe der Sendung durch die BLE. Ein Import der betreffenden Erzeugnisse ist damit nicht möglich.

15. Werden solche Sendungen gemäß Artikel 18 der IUU-Verordnung abgelehnt?

    Wenn ja, wie viele Sendungen wurden bisher seit Inkrafttreten der IUU-Verordnung gemäß Artikel 18 der IUU-Verordnung abgelehnt?

In der Regel wird die Freigabe der betreffenden Erzeugnisse für den europäischen Markt gemäß Artikel 17 Absatz 7 der IUU-Verordnung so lange ausgesetzt, bis eine Klärung der Unstimmigkeiten erfolgt ist. Dies ist bei rd. 20 Prozent der erfolgten Importanmeldungen, die manuell bearbeitet wurden, der Fall. In nahezu 100 Prozent der Fälle werden ggf. fehlende Unterlagen, die zu der Aussetzung geführt haben, nachgereicht oder eine Nachfrage bei den Behörden des jeweiligen Flaggenstaates führt zu einer zufriedenstellenden Auskunft, so dass nur selten temporäre Aussetzungen nach Artikel 17 Absatz 7 der IUU-Verordnung in Verweigerungen nach Artikel 18 der IUU-Verordnung münden.

16. Wie wurde mit diesen abgelehnten Lieferungen verfahren (bitte um detaillierte Angaben zur Herkunft dieser Lieferungen, Inspektionsprozess und Handhabung der Waren)?

Abgelehnte Sendungen finden keinen Zugang zum zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft. Die zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission werden über derartige Vorgänge unverzüglich informiert. Wie der Importeur mit der Sendung nach der Ablehnung der Freigabe der Erzeugnisse für den Markt verfährt, insbesondere, ob er sie zurück in das Herkunftsland oder in andere Drittländer liefert, entzieht sich im Allgemeinen der Kenntnis der deutschen Behörden.

17. Wurden die nach Artikel 18 der IUU-Verordnung abgelehnten Lieferungen gemäß Absatz 3 konfisziert, vernichtet, entsorgt oder verkauft?

Nein.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, ob in der Vergangenheit Sendungen mit gefälschten Fangbescheinigungen nach Deutschland importiert werden konnten?

    Wenn ja, wie viele, und welche Konsequenzen hatten diese Vorfälle?

    Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um weiteren Vorfällen dieser Art vorzubeugen?

Der Bundesregierung sind derartige Vorgänge nicht bekannt. Bei den kontrollierten Fangbescheinigungen sind jedoch in seltenen Fällen Fälschungen aufgetaucht. Dies wurde auffällig bei einem Abgleich der Fangbescheinigungen mit den Angaben in den hinterlegten Datenbanken der Flaggenstaaten (z. B. USA, Norwegen). Der Import wurde dann verweigert.

19. Wie kann die Bundesregierung mit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine ausreichende Prüftiefe und Bearbeitungsdichte der etwa 60 000 jährlichen Fangbescheinigungen gewährleisten, die die Echtheit der Unterlagen und Legalität des Fisches und der Fischereiprodukte sicherstellt, wenn Spanien für eine niedrigere Zahl an Fangbescheinigungen (etwa 47 000 pro Jahr) 19 Vollzeit-Mitarbeiterinnen bzw. -Mitarbeiter beschäftigt?

Jährlich gehen rd. 18 000 Importanmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland ein, denen rd. 45 000 Fangbescheinigungen beiliegen. Hiervon wird ungefähr ein Drittel manuell kontrolliert. Damit wird nach Ansicht der Bundesregierung dem in Artikel 16 Absatz 1 der IUU-Verordnung geforderten risikobasierten Kontrollansatz ausreichend Rechnung getragen.

20. Welche Schlussfolgerung und Konsequenz zieht die Bundesregierung aus dieser Diskrepanz zwischen Spanien und Deutschland?

Die Bundesregierung stellt die Umsetzung der IUU-Verordnung für die Bundesrepublik Deutschland sicher, unabhängig davon, wie dies in anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgt.

21. Plant die Bundesregierung eine Aufstockung der personellen Ressourcen für die Kontrolle von Fangbescheinigungen für die Haushaltsjahre 2016 oder 2017?

Mit Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2015 erhielt die BLE drei zusätzliche Stellen für den oben genannten Aufgabenbereich. Diese neuen Stellen konnten im Laufe des Jahres 2015 besetzt werden und führten somit zu einer personellen Verstärkung in diesem Jahr. Darüber hinaus prüft die BLE kontinuierlich für alle ihr übertragenen Aufgaben die Angemessenheit der Personalausstattung. Die Prüfungen für den Bereich der Umsetzung der IUU-Verordnung sind noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sind derzeit auch noch keine Aussagen bezüglich der Planungen zum Haushaltsjahr 2017 möglich.

22. Werden alle Fangbescheinigungen, die außerhalb der regulären Büroarbeitszeiten, also werktags zwischen 17 und 9 Uhr des Folgetages, eingehen, von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter überprüft?

    Wie viele Fangbescheinigungen gehen außerhalb der Bürozeiten ein?

    Wie erfolgt die Prüfung von Sendungen und deren Fangbescheinigungen, die außerhalb der Bürozeiten der BLE eingehen?

    Wie viele der Fangbescheinigungen werden persönlich außerhalb der Bürozeiten geprüft?

Die Kontrolle der Fangbescheinigungen erfolgt, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, nach den Grundsätzen des Risikomanagements und umfasst in Deutschland rund ein Drittel aller Importanmeldungen. In allen übrigen Fällen erfolgt nach der elektronischen Überprüfung, ob bei der Anmeldung der Importsendung bei der BLE alle Pflichtfelder bedient worden sind (z.B. Name des Importeurs, Menge, Herkunft und Art der zu importierenden Fischereierzeugnisse usw.), zunächst eine automatische Freigabe.

Die außerhalb der Bürozeiten der BLE eingehenden Importanmeldungen werden am darauffolgenden Werktag stichprobenartig nachkontrolliert. In der Regel handelt es sich dabei um Sendungen, deren zollrechtliche Abwicklung noch nicht erfolgt ist, so dass bei ggf. sich aus der Kontrolle ergebenden Ungereimtheiten

die Einfuhr noch ausgesetzt werden kann. Wochenendeinsätze der BLE haben keine besonderen Auffälligkeiten an diesen Tagen gezeigt.

23. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Artikel 39 der IUU-Verordnung umzusetzen und deutsche Staatsbürger zu identifizieren und zu verfolgen, die an IUU-Fischerei beteiligt sind oder diese unterstützen?

    Welche Konsequenzen haben deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger zu erwarten, die nachweislich an IUU-Fischereioperationen beteiligt sind oder diese unterstützen?

25. Auf welcher Gesetzesgrundlage wendet die Bundesregierung Artikel 39 der IUU-Verordnung in Deutschland an?

    Wenn keine Gesetzesgrundlage dafür geschaffen wurde, wie begründet die Bunderegierung das?

Die Fragen 23 und 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung von Artikel 39 der IUU-Verordnung erfolgt in §§ 18 und 19 Seefischereigesetz. § 18 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Seefischereigesetzes bestimmt das als Ordnungswidrigkeit einzustufende Verhalten im Zusammenhang mit IUU-Fischerei näher. Darüber hinaus legt § 19 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Seefischereigesetzes fest, welche Formen der Beteiligung an IUU-Fischerei als Straftat geahndet werden. Ferner wird das Punktesystem gemäß § 13 Absatz 3 des Seefischereigesetzes bei schweren Verstößen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der IUU-Verordnung angewandt.

Sobald konkrete Anhaltspunkte für die Beteiligung deutscher Staatsangehöriger an IUU-Fischerei von Schiffen unter der Flagge von Drittländern außerhalb der Gemeinschaftsgewässer vorliegen, obliegt es den Verwaltungs- und gegebenenfalls auch den Strafverfolgungsbehörden, diesen Anhaltspunkten nachzugehen und Verstöße im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu ahnden. Bislang liegen der Bundesregierung keine Informationen zu Verwicklungen deutscher Staatsangehöriger in IUU-Fischerei vor.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als EU-Mitgliedstaat und als solches über die EU in eine Vielzahl von regionalen Fischereiorganisationen eingebunden, um illegale Fischerei und destruktive Fangpraktiken zu unterbinden. Zudem arbeiten Deutschland und die EU mit internationalen Organisationen wie der den Vereinten Nationen und Interpol zusammen, wobei sie alle Maßnahmen, die auf die internationale Kriminalisierung von IUU-Aktivitäten zielen, unterstützen.

Die Bundesregierung begrüßt den Austausch von Informationen zu IUU-Aktivitäten im Rahmen der genannten regionalen Fischereiorganisationen und internationalen Organisationen ausdrücklich.

24. Hat die Bundesregierung Regelungen erlassen, die vergleichbar mit denen Spaniens sind (www.mercopress.com „IUU Fishing: Spain announces 11 Million Penalties against Galica Syndicate“ vom 22. Juni 2015), um deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die an IUU-Fischerei beteiligt sind oder diese unterstützen, zu identifizieren und zu verurteilen?

Die in § 18 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Seefischereigesetzes näher bezeichneten Beteiligungsformen an IUU-Fischerei werden mit Freiheitsstrafe bis

zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Höhe der Geldstrafe, die in mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig vollen Tagessätzen verhängt wird, richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Der Tagessatz kann auf mindestens einen und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt werden (§ 40 Strafgesetzbuch).

26. Wie viele Fangbescheinigungen wurden seit Inkrafttreten der IUU-Verordnung aus Taiwan von der Bundesregierung registriert?

Wie viele Fangbescheinigungen aus Taiwan wurden vor Ankunft der Sendungen validiert?

Befindet sich Taiwan unter den Staaten, die die Bundesregierung als Risikoherkunftsländer in ihrer risikobasierten Prüfung führt?

Deutschland bezieht laut Angaben des Statistischen Bundesamtes weniger als 0,1 Prozent seiner importierten Fischereierzeugnisse aus Taiwan. Darunter sind viele Erzeugnisse der Aquakultur, die von der Vorlage von Fangbescheinigungen gemäß IUU-Verordnung befreit sind. Zum Ablauf von risikobasierten Prüfungen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

27. Welcher Schaden entsteht Entwicklungsländern nach Kenntnis der Bundesregierung durch die IUU-Fischerei?

Geschätzte 25 Prozent des global gehandelten Fisches entstammen illegaler Fischerei.

Informationen des Europäischen Parlaments zufolge betragen die jährlichen Fänge durch IUU-Fischerei weltweit zwischen 11 und 26 Millionen Tonnen. Dies entspricht einem finanziellen Wert von 10 bis 23,5 Milliarden US Dollar. Entwicklungsländer sind dabei am stärksten betroffen; für die Küsten Westafrikas werden die tatsächlichen Fänge um 40 Prozent höher geschätzt als die gemeldeten Fänge. Der östliche Zentralatlantik (zwischen Marokko und Angola) gilt als die am stärksten betroffene Region. Laut Schätzungen der Weltbank werden durch nicht nachhaltiges Fischereimanagement, zu dem die IUU-Fischerei maßgeblich beiträgt, jährlich rund 27 Millionen Arbeitsstellen gefährdet.

28. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass in den Ländern, mit denen die EU fischereipartnerschaftliche Abkommen abgeschlossen hat, die IUU-Fischerei die Fischbestände zusätzlich unter Druck setzt und zu einer Überfischung führen könnte (bitte begründen)?

Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung, bei der Revision bestehender und dem Abschluss neuer fischereipartnerschaftlicher Abkommen mit dieser Gefahr umzugehen?

Nein. Die Bundesregierung sieht im Abschluss fischereipartnerschaftlicher Abkommen gerade die Möglichkeit, auf die Einhaltung fischereirechtlicher Normen zu drängen, da Fischerei-Partnerschaftsabkommen durch die Europäische Kommission auf der Basis der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik verhandelt werden. Damit werden wesentlich schärfere Kriterien erfüllt, die seither für diese Abkommen gelten:

- nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände,
- Schutz der lokalen Fischer (nur der „Überschuss“ an Fischereiressourcen wird von der EU in das Abkommen/Protokoll aufgenommen),

- Sicherung der Nahrungsgrundlage,
- strikte Kontrolle der Fischerei und Unterstützung bei der Bekämpfung der illegalen Fischerei.

Außerdem beinhalten die fischereipartnerschaftlichen Abkommen einen finanziellen Beitrag zur Förderung eines nachhaltigen Fischereisektors im Partnerland. Da die Europäische Kommission, die die Verhandlungen von fischereipartnerschaftlichen Abkommen vornimmt, die neuen Kriterien im Rahmen der Verhandlungen sehr ernst nimmt, trägt sie zur Sicherstellung einer nachhaltig betriebenen Fischerei aktiv bei.

Anlage

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Gesamtes Formular zurücksetzen | Daten für E-Mail bereitstellen | Formular drucken

Anmeldung zur Vorlage der Fangbescheinigung [1]

Version 1.1.2 15.11.2012

gemäß der Verordnung (EG) 1005/2008 (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet)

Anmelder

Name / Fa.*

Vorname

Straße/Nr.

PLZ* / Ort*

Land* DE: Germany

Tel. * / Fax

E-Mail*

Bearbeiter*

Einführer

EORI-Nummer* APEO zertifiziert

Einführer Daten sind identisch mit denen des Anmelders

Name / Fa.*

Vorname

Straße / Nr.

PLZ / Ort*

Land*

Tel. * / Fax

E-Mail*

Bearbeiter*

Transport und Kontrolle

Art des Transportmittels (Container, Flugzeug, LKW, Schiff, Bahn, Zolllager)

Kennzeichen des Transportmittels *mindestens 1. Feld (Container-Nr.,AWB, Kfz.-Kennz., Schiffsname, Waggon-Nr.)
Bei Überführung in die/dem Freizone/Zolllager Angabe der Lot-Nr., Partie-Nr. etc.

Grenzkontrollstelle (Dienststelle*, Plz.*, Ort*) **Kontrollzeitpunkt** (Datum* und Uhrzeit)

Eingangszollstelle; tatsächlich angefahrene mit Abfertigungsbefugnis für Lebensmittel
(Dienststelle*, Plz.*, Ort*) **Kontrollzeitpunkt** (Datum* und Uhrzeit)

Begleitdokumente nach Art.14.1 bzw. Art.14.2 (Ursprungsland/Versandland (FAO ALPHA-2 Code), Datum Zertifikat, Erzeugnismasse Einfuhr (kg), KN-Code, Dokumentenbezeichnung; (nur im PDF-Format beifügen!)
* wenn ein Dokument beigefügt wird müssen alle Felder ausgefüllt werden!

Art.14.1 Art.14.2	Ursprungsland Versandland	Datum Zertifikat	Erzeugnis-masse Einfuhr (kg)	KN-Code	Dokumentbezeichnung

Bemerkungen

Erzeugnisse

Fls. *[2]	Catch Certificate-Nr.*	CC-Datum*	Hbz.* [3]	KN-Code *[4]	Gewicht* FB (kg)	Erzeugnis-masse Einfuhr* (kg)	Art. 14.1	Art. 14.2	GVDE-Nr.*

[1] Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr [2] Flaggenstaat FAO ALPHA-2 Code [3] Handelsbezeichnung FAO ALPHA-3 Code [4] zolltarifliche Nomenklatur

Felder ausfüllen und anschließend die Schaltfläche "Daten für E-Mail bereitstellen" betätigen! Es öffnet sich das Fenster **„E-Mail-Client wählen"**.

Wenn auf Ihrem PC ein E-Mail-Programm (Outlook, Groupwise, etc.) installiert ist, wählen Sie bitte die Option **"Desktop-E-Mail-Anwendung"**. Es wird automatisch eine E-Mail-Nachricht mit dem Betreff **"IUU ..."** erstellt. Die Betreffzeile ist durch eigene Angaben erweiterbar. Senden Sie diese E-Mail einfach ab.
Wenn auf Ihrem PC kein E-Mail-Programm installiert ist, wählen Sie die Option **"Internet-E-Mail"**. Es erscheint daraufhin das Fenster **"Datendatei speichern"**. Speichern Sie die XML-Datei lokal auf Ihrem PC. Jetzt starten Sie Ihre Internet-E-Mail-Anwendung. Sie öffnen Ihren Internet-Browser, wählen die Adresse Ihres E-Mail-Anbieters und melden sich dort mit Ihrer Kennung an. Senden Sie eine E-Mail mit der Betreffzeile **"IUU..."** mit der gespeicherten XML-Datei als Anhang an die Adresse iuu@zadi.de

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333